

das einheitliche und koordinierte Handeln der an ihrer Verwirklichung Beteiligten. « Nach dem GöV-Kommentar (Anm. 2.1. zu § 5) haben sie klare Aufgabenstellungen, genaue Termine und die exakte Verantwortung für die Realisierung auszuweisen. » Es ist darin festzulegen, was von wem in welcher Frist mit welchem Ziel sowie mit welchen Mitteln und Kräften zu tun ist. «

5. Vorbereitung der Beschlüsse. Die Vorbereitung der Beschlüsse ist Sache des Rates, der dabei mit den Kommissionen zusammenwirken und die besten Erfahrungen sowie die Vorschläge und Hinweise der Bürger auszuwerten hat. Dabei wird besonderer Wert auf die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem den Gewerkschaften und der Nationalen Front gelegt (§ 5 Abs. 3 GöV). Weil die gesellschaftlichen Organisationen unter der Suprematie der SED stehen (s. Rz. 1-28 zu Art. 3), gewinnt so diese Partei ein zusätzliches Mittel der Einwirkung auf die örtlichen Volksvertretungen, obwohl nicht verkannt werden darf, daß dadurch in einem gewissen Maße auch partikuläre Interessen artikuliert werden können.

6. Veröffentlichung der Beschlüsse. Art. 82 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, die Beschlüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist nach dem GöV (§ 5 Abs. 2 Satz 3) Sache des Rates. Sie ist spätestens innerhalb von sieben Tagen vorzunehmen. Das GöV spricht von »Bekanntmachung«, die an die für die Durchführung verantwortlichen Betriebe und Einrichtungen sowie an die Bürger erfolgen soll. Das Gesetz geht also über die Verfassung hinaus, weil es neben der Bekanntmachung an die Bürger (Veröffentlichung) auch eine spezielle an die Adressaten kennt, die durch schriftliche Mitteilung an diese erfolgt (GöV-Kommentar, Anm. 2.2. zu § 5). Ursächlich für diese Differenzierung ist, daß Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen sich dadurch unterscheiden, daß sie entweder für alle Bürger verbindlich sind, also normative Wirkung entfalten, oder nur für ihre Organe und Einrichtungen, untere Volksvertretungen und Gemeinschaften (Betriebe), also »verwaltungsintern« wirksam sind (s. Rz. 8 zu Art. 82).

7. Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse. Die Verfassung enthält keine Norm, derzufolge die örtlichen Volksvertretungen den Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung zu verwirklichen haben, wie dies nach Art. 48 Abs. 2 Satz 3^{*)} für die Volkskammer gilt. Da dieser Grundsatz jedoch ein allgemeines Prinzip der marxistisch-leninistischen Staatslehre ist (s. Rz. 29 zu Art. 5), galt er seit jeher auch für die örtlichen Volksvertretungen. Das GöV (§ 5 Abs. 1) gibt diesem Grundsatz nunmehr auch normativen Ausdruck, wobei der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung auch noch die Kontrolle hinzugefügt wird: »Die örtlichen Volksvertretungen verwirklichen als arbeitende Körperschaften durch ihre Tagungen, ihre Räte, ihre Kommissionen, durch das Wirken der Abgeordneten in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen sowie in den Wohngebieten die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle.« Weil indessen der technische Ablauf der Durchführung, aber auch der Kontrolle nicht von den Volksvertretungen selbst vorgenommen werden kann - das ergibt sich aus ihrer Struktur als Gremien, die aus ehrenamtlich Tätigen zusammengesetzt sind und nur relativ selten zusammentreten -, ist die Durchführung und Kontrolle vor allem Sache der Räte, die Kontrolle auch der Kommissionen (Art. 83).